



**Anlage zur Niederschrift der Mitgliederversammlung  
der Festspiele Europäische Wochen Passau e.V.  
am Freitag, den 06.02.1998, 19.00 Uhr**

**B e s c h l u ß v o r l a g e**

**S A T Z U N G**

**DER**

**FESTSPIELE EUROPÄISCHE WOCHEN PASSAU E.V.**

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06.02.1998**

**FESTSPIELE EUROPÄISCHE WOCHEN PASSAU E.V.**

Intendant: Dr. Pankraz Freiherr von Freyberg · Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 22 · D-94032 Passau · Tel. (+8511) 33038 · Fax 7 0994

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Festspiele Europäische Wochen Passau e.V.“ und hat seinen Sitz in Passau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er führt im besonderen die „Festspiele Europäische Wochen“ durch, in deren Rahmen repräsentative, der europäischen Verständigung dienende kulturelle Veranstaltungen stattfinden.
3. Spenden, Zuwendungen und die erzielten Einnahmen werden ausschließlich für den eben festgelegten Zweck des Vereins verwendet. Eventuell entstehende Überschüsse müssen in Form von Rücklagen angelegt und dürfen nur zur Gestaltung künftiger Veranstaltungen verwendet werden.

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke auch eine Stiftung errichten oder sich an anderen Körperschaften und Personenverbänden beteiligen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme, nach schriftlicher Beitrittserklärung, entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung, Tod oder Ausschluß des Mitglieds aus wichtigem Grund - letzteres durch Beschluß der Vorstandschaft. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## § 5 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Vorstandschaft
- d) die Geschäftsführung
- e) das Kuratorium.

## § 6

### A. Der Vorstand, Vertretungsmacht

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Im übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### B. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und höchsten 17 - i.W. siebzehn - weiteren Mitgliedern.

### C. Allgemeine Bestimmungen für den Vorstand und die Vorstandschaft

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
2. Der Vorsitzende des Vereins beruft die Sitzungen von Vorstand und Vorstandschaft ein. Das Einladungsschreiben und die Leitung der Sitzung sowie die Beschlußfassung werden durch Geschäftsordnungen für Vorstand und Vorstandschaft festgelegt.
3. Die Vorstandschaft ist zur Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes, der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung begründet ist.

Die Vorstandschaft hat insbesondere über folgende Fragen zu beschließen:

- a) Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr, der durch den Geschäftsführer und Schatzmeister vorgelegt wird;
- b) Jahres- und Vermögensrechnung, die durch den Geschäftsführer und Schatzmeister vorgelegt wird;
- c) Grundsätze für die Zielsetzung und Programmgestaltung der „Festspiele Europäische Wochen“;
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere etwaige Satzungsänderungen;
- e) Bestellung der Geschäftsführung (des Intendanten und des Schatzmeisters) unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) Beteiligung des Vereins an juristischen Personen und anderen Personenverbänden bzw. deren Neugründung.

Die Vorstandschaft kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Teilbereiche Ausschüsse bilden.

4. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit über folgende Vereinsangelegenheiten:
- a) Anstellung (Abschluß der Anstellungsverträge) der Mitglieder der Geschäftsführung und weiterer Angestellter, ferner die Änderung dieser Anstellungsverträge;
  - b) Konkrete Programmgestaltung der Festspiele und deren Finanzierung;
  - c) Vorschlagsrecht im Rahmen der Bestellung des Intendanten und des Schatzmeisters gegenüber der Vorstandschaft.

Der Vorstand hat jedoch bei seiner Beschlußfassung die Empfehlungen der Vorstandschaft sowie der in der Vorstandschaft gebildeten Ausschüsse angemessen zu berücksichtigen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung von Vorstand und Vorstandschaft ist beschlußfähig.

5. Beschlüsse von Vorstand und Vorstandschaft werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.

Von der Beschlußfassung über Fragen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds des Vorstandes oder der Vorstandschaft oder der Geschäftsführung berühren oder auch nur berühren können, sind diese Personen ausgeschlossen.

## § 7

### Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Geschäftsführer und Schatzmeister werden als besondere Vertreter des Vereins i.S. von § 30 BGB durch die Vorstandschaft bestellt. Sie können nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstandschaft sein; sie haben jedoch im Vorstand und in der Vorstandschaft Sitz und Stimme. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister einen Vertrag über die Führung der Geschäfte. Der Vertrag enthält u.a. Bestimmungen über das zu zahlende Entgelt, die Dauer des Vertrages, die Kündigungsmöglichkeiten.

Die Anstellung soll grundsätzlich der Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes und der Vorstandschaft angepaßt sein.

2. Aufgabe des Geschäftsführers, der die Bezeichnung „Intendant der Festspiele Europäische Wochen“ führt, ist es, nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Vorstandschaft und konkreter Programmbeschlüsse des Vorstandes die Festspiele Europäische Wochen vorzubereiten, durchzuführen und abzuwickeln.
3. Aufgabe des Schatzmeisters ist es, unter Berücksichtigung des von der Vorstandschaft beschlossenen Haushaltsplanes die Finanzierung der Festspiele Europäische Wochen vorzubereiten und abzuwickeln, sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenführung die Finanzbuchhaltung durchzuführen und der Vorstandschaft zusammen mit dem Geschäftsführer jährlich nach Abschluß der Festspiele Europäische Wochen Rechnung zu legen. Außerdem ist es seine Aufgabe, mit den zuständigen Stellen die notwendigen Verhandlungen zur Beschaffung der erforderlichen Finanzierungsmittel zu führen und bei gewährten Zuwendungen Verwendungsnachweise zu erstellen.

## Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins alle zwei Jahre, oder als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereins einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft für die Dauer von jeweils fünf Jahren;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Geschäftsführung;
  - c) Bestellung von drei Rechnungsprüfern;
  - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
4. Jedes Mitglied ist in der Versammlung mit einer Stimme antrags- und stimmberechtigt. Übertragungen sind nur für juristische Personen statthaft.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jedes Vorstandsmitglied gesondert; die Mitglieder der Vorstandschaft können durch Gesamtwahl gewählt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen, ein Beschluß über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Ergibt die Abstimmung über eine Sachfrage Stimmgleichheit, ist die Abstimmung zu wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Für Wahlen genügt relative Mehrheit, gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.

Ergeben Wahlen Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

8. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Das Kuratorium

1. Der Vorstand lädt Persönlichkeiten ein, die dem Gedanken der „Festspiele Europäische Wochen“ nahestehen und bereit sind, diese zu fördern und dem Kuratorium beizutreten.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Förderung des Vereins durch Anregungen aller Art, sowie die Herstellung fruchtbarer Verbindungen zu staatlichen und kommunalen Dienststellen, zur Wirtschaft, zur Presse, Rundfunk und Fernsehen zu übernehmen.
3. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der der Vorstandschaft des Vereins angehört und in diesem das Kuratorium vertritt.

## § 10 Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Vereins erfolgen durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b) Zuschüsse öffentlicher, staatlicher und kommunaler Stellen des In- und Auslandes.

## § 11 Rechnungsprüfungsausschuß

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern.
2. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, die Rechnungslegung des Geschäftsführers und Schatzmeisters zu überprüfen und der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist berechtigt, die laufenden Geschäftsvorgänge auch während des Geschäftsjahres durch Kassenprüfungen und durch Einsichtnahme der Belege und Aufzeichnungen zu überprüfen.

## § 12 Geschäftsordnungen

Der Verein „Festspiele Europäische Wochen“ erläßt Geschäftsordnungen für Vorstand und Vorstandschaft, die vom jeweiligen Organ beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf gem. § 8 Nr. 6 dieser Satzung einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Passau für verwandte kulturelle Zwecke.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.



Hans-Georg Härter  
Vorstandsvorsitzender



Wilhelm Mixa  
Schriftführer



Diese Neufassung der Satzung wurde heute im  
Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter  
VR-577 eingetragen.  
Passau, 14. April 1998.  
Die Geschäftsstelle des Registergerichts  
Die Urkundsbeamtin:

Böhm, JHS'in